

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 (GBl. 2015, S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 10. Mai 2016/19. Juli 2016 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festsetzung von Durchschnittssätzen und Ersatz des Verdienstauffalls**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Zeitversäumnis bei Sitzungen oder bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzung und als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 25,-- €

bis zu 6 Stunden 40,-- €

von mehr als 6 Stunden 55,-- € (Tageshöchstsatz).

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderats erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 für das ihm außerhalb von Sitzungen und zu Vorbereitungen von Sitzungen (z.B. Fraktionssitzungen) sowie für den entstehenden sächlichen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,-- €.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich für den ihnen entstehenden erhöhten Aufwand eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 75,-- € zuzüglich von jeweils 5,-- € pro Fraktionsmitglied.

(5) Für die Sitzungen des Jugendgemeinderats gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend. Jedes Mitglied des Jugendgemeinderats erhält daneben für die ihm außerhalb von

Sitzungen und zu Vorbereitungen von Sitzungen sowie für den entstehenden sächlichen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,-- €.

Anstelle der monatlichen Entschädigung von 10,-- € erhalten der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats für seinen/ihren erhöhten Aufwand außerhalb von Sitzungen und zu deren Vorbereitung 30,-- € monatlich, der/die stellvertretende Vorsitzende 20,-- € monatlich.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 55,-- € nicht übersteigen.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

(1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Reisekostenvergütung nach Stufe B der für die Beamten der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen.

(2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Dienstverrichtungen außerhalb der Stadt.

## **§ 4**

### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12 €. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder die in gerader oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Dezember 2015 in Kraft.